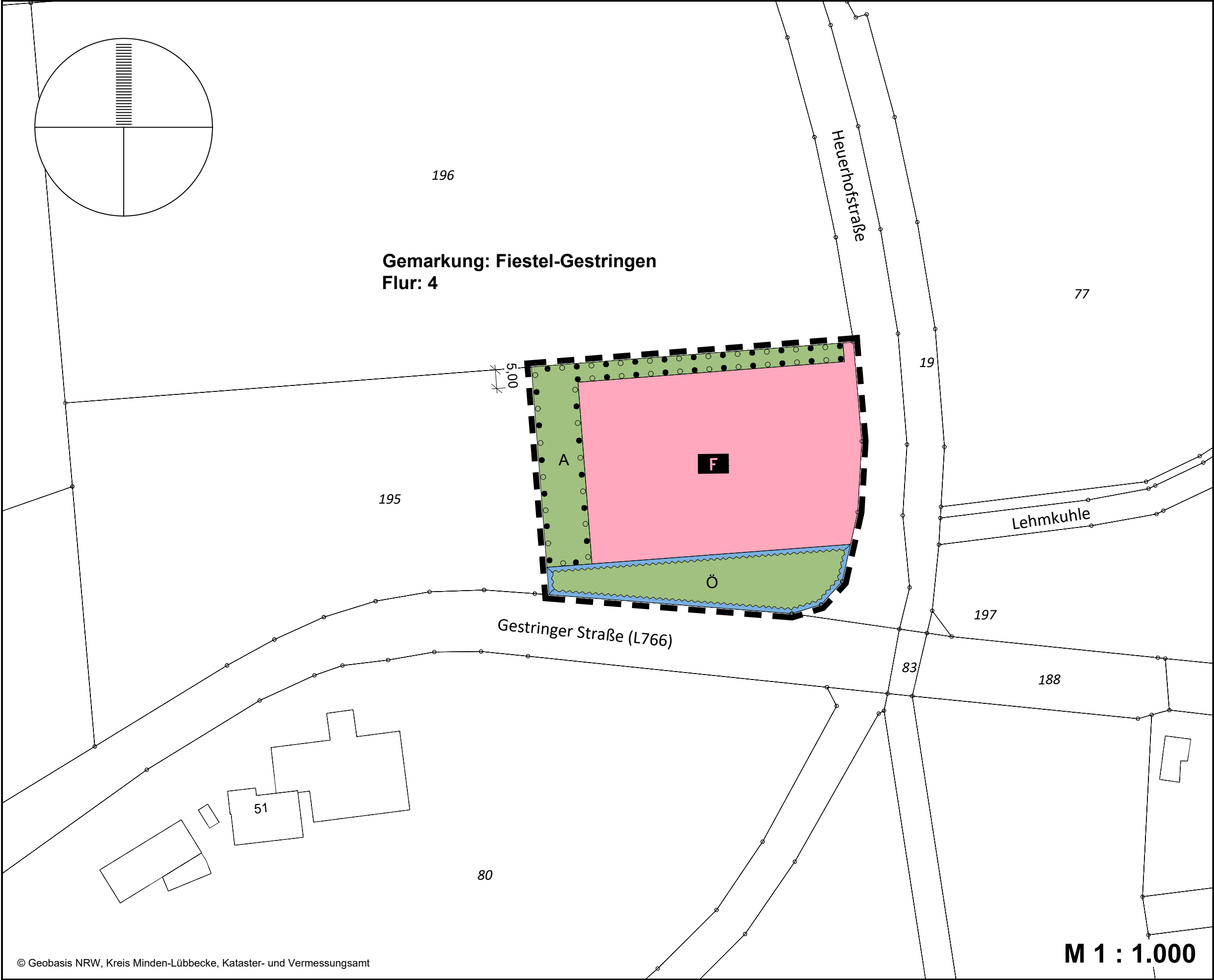




A. RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzV 90) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG 2018 - BauO NRW) IN DER FASSUNG VOM 21.07.2018 (GV. NRW S. 411 BIS 458), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

GEMEINDEORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), IN DER ZULETZT GEÄNDERTEN FASSUNG.

B. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF/ SONSTIGES

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 9 (7) BauGB

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF GEM. § 9 (1) NR. 5 BauGB

EINRICHTUNG UND ANLAGEN

F FEUERWEHR

2. FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN UND MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) NR. 25a UND 25b BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (Ö= ÖFFENTLICH) GEM. § 9 (1) NR. 14 BauGB

C. BESTANDSANGABEN

--- VORH. FLURSTÜCKSGRENZEN

--- VORH. GEMARKUNGSGRENZE

--- VORH. FLURGRENZE

--- GEPL. FLURSTÜCKSGRENZEN

D. TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF GEM. § 9 (1) NR. 5 BauGB

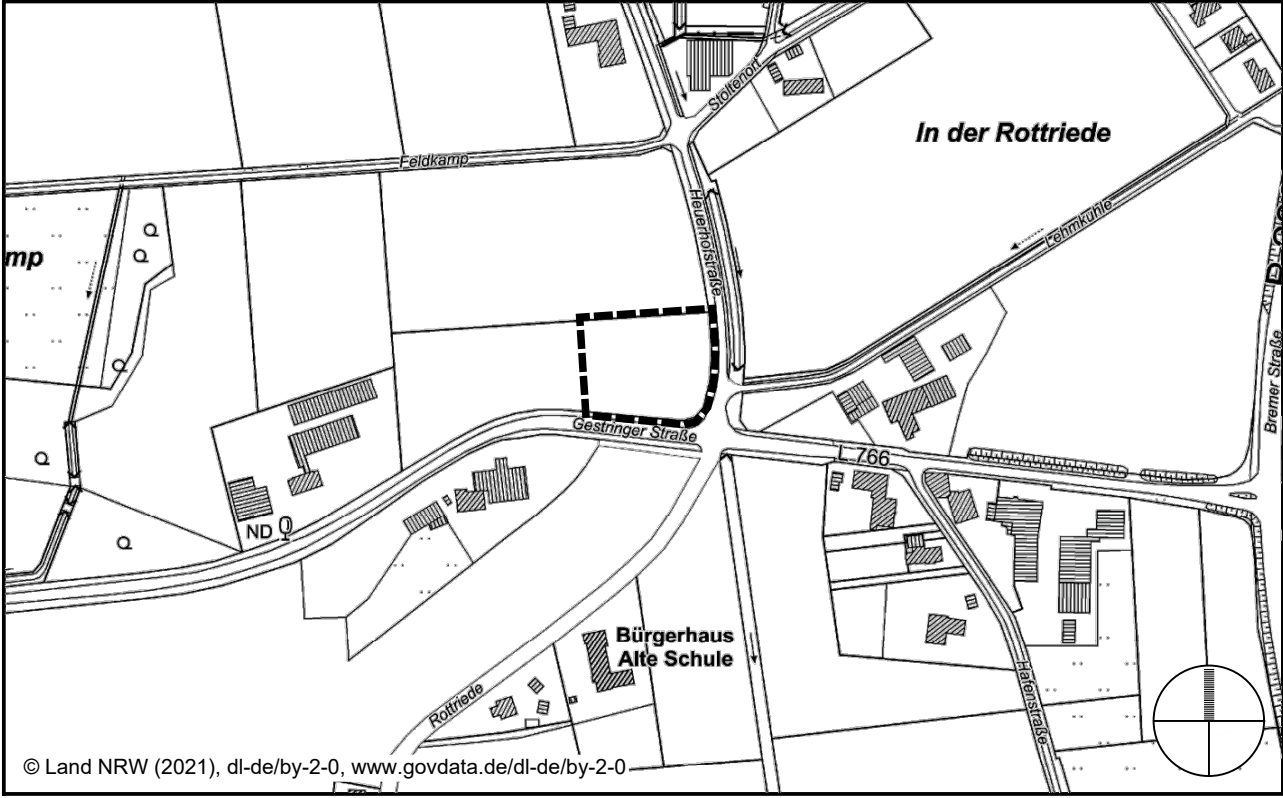
DIE FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF DIENT AUSSCHLIEßLICH DER UNTERBRINGUNG VON GEBÄUDEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DIE FEUERWEHR.

ALLGEMEIN ZULÄSSIG IST EIN FEUERWEHRGERÄTEHAUS MIT SEINEN JEWEILIGEN DAZUGEHÖRIGEN STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN.

2. NUTZUNG SOLARER STRAHLUNGSENERGIE GEM. §9 (1) NR. 23B BauGB

DIE NUTZBAREN DACHFLÄCHEN DER GEBÄUDE UND BAULICHEN ANLAGEN SIND ZU MINDESTENS 50% MIT PHOTOVOLTAIKMODULEN ZUR NUTZUNG SOLARER STRAHLUNGSENERGIE AUSZUSTATTEN (SOLARMINDESTFLÄCHE).

WERDEN AUF EINEM DACH SOLARWÄRMEKOLLEKTOREN INSTALLIERT, SO KANN DIE HIERVON BEANPRUCHTE FLÄCHE AUF DIE ZU REALISIERENDE SOLARMINDESTFLÄCHE ANGERECHNET WERDEN.



Übersichtsplan

M 1: 5.000

Stadt Espelkamp



Bebauungsplan Nr. G10

"Feuerwehrgerätehaus an der Heuerhofstraße"

ENTWURF

Verfahrensstand:
Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden
gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind die Planzeichnung und die textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist eine Begründung.

VERFAHRENSVERMERKE

Räumliche Lage Gemarkung: Fiestel-Gestringen Flur: 4 Flurstück: 195 Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ca. 5.564 m². Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte). Maßstab 1: 1.000	Katasternachweis Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand: _____) übereinstimmt. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes -geometrisch eindeutig. Minden, den _____. Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Aufstellungsbeschluss Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Klimaschutz der Stadt Espelkamp hat in seiner Sitzung am 02.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G10 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht. Espelkamp, den _____. Der Bürgermeister	Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Espelkamp hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am _____ als Satzung gem. § 10 BauGB nebst Begründung beschlossen. Espelkamp, den _____. Der Bürgermeister	Öffentliche Auslegung Für den Bebauungsplan ist gem. § 1 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung in der Zeit vom _____ bis zum _____ die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt worden. Espelkamp, den _____. (Sassenberg) Fachbereichsleiterin
Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am _____ ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden. Espelkamp, den _____. (Sassenberg) Fachbereichsleiterin	Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustande- kommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Espelkamp, den _____. (Sassenberg) Fachbereichsleiterin	Mängel der Abwägung Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Espelkamp, den _____. (Sassenberg) Fachbereichsleiterin	1. Ausfertigung Espelkamp, den _____. (Sassenberg) Fachbereichsleiterin	